

Dr. Daniel Suter
Spechtweg 14
4103 Bottmingen

Elektronisch an:
peter.ochsner@ggaweb.ch
danielsuterhutter@icloud.com

20. Juni 2016

Fragebogen zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Sehr geehrter Herr Suter

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu der oben genannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 8'000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/ Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute. Gerne nehmen wir zum Fragebogen zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht Stellung.

Vorbemerkung

Die Kompetenzen unseres Verbandes liegen hauptsächlich in den Bereichen Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling. Viele unserer Mitglieder sind jedoch als zugelassene Revisionsexperten oder Revisoren eingetragen mit entsprechendem Verbandseintrag im Register der RAB. Als Verband sind wir nicht direkt in der Revision tätig, sind jedoch zusammen mit Treuhand Suisse an der SQPR AG beteiligt, welche auf dem Gebiet der eingeschränkten Revision Dienstleistungen, insbesondere eine externe Nachschau, anbietet.

Aus diesen Gründen erlauben wir uns, die für uns relevanten Fragen in nachstehender, summarischer Form zu beantworten.

Revisionsrecht: Generelle Fragen

Das geltende Revisionsrecht hat sich grundsätzlich bewährt wie auch die Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und der Selbstregulierung.

Der Nutzen der Revision liegt darin, dass er den verschiedenen Stakeholder einerseits Sicherheit über die Beurteilung der finanziellen Lage der rechtlichen Einheit gibt und andererseits die Stakeholder vor Verlusten, und damit auch vor unfairen Wettbewerbsvorteilen Einzelner, schützt. In diesem Sinne sollte die Revision ihren Zweck erreichen. Dabei müssen Nutzen und Kosten der Revision immer in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen.

Die Qualität der Revision beziehungsweise Revisionsunternehmen ist in der Regel gut, wenn es auch negative Ausreisser gibt (die sich aber selbst bei weiterer Verschärfung des Revisionsrechts bzw. der Revisionsaufsicht kaum vermeiden lassen).

Aus Anwendersicht ist die Revision als Marktleistung zu einer Commodity geworden; die Revisionsunternehmen sind austauschbar, vielfach entscheidet der offerierte Preis.

Aktiengesellschaft

Die Grössenkriterien bzw. Schwellenwerte halten wir für vernünftig; sie sollten jedoch nicht noch weiter erhöht werden.

Das Instrument der eingeschränkten Revision hat sich bewährt, und der Aufgabenbereich ist zielführend. Die Möglichkeit des *opting-out* bedauern wir, geht es doch darum, auch Stakeholder ausserhalb der Eigentümer wie Steueramt, AHV, Kapitalgeber, Kreditoren usw. zu schützen und die Qualität des Jahresabschlusses im Vieraugenprinzip sicherzustellen.

Bezüglich Prüferunabhängigkeit sind wir zunächst ganz generell der Auffassung, dass Prüfungsurteile nur dann die Glaubwürdigkeit von Jahresabschlüssen erhöhen können, wenn der Abschlussprüfer unabhängig ist. Eine Beeinträchtigung vor allem der wahrgenommenen Unabhängigkeit sehen wir namentlich dann, wenn ein Prüfer

- Anteile oder andere nicht unwesentlichen Interessen an dem zu prüfenden Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen hält
- gesetzlicher Vertreter, Mitglied im Verwaltungsrat oder Angestellter des zu prüfenden Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens ist
- selbst bei der Führung der Bücher oder der Erstellung des Jahresabschlusses mitgewirkt hat
- für die interne Revision tätig war
- Management- oder Finanzierungsaufgaben übernommen hat
- versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen (z.B. Impairment-Test) erbracht hat, die sich nicht unwesentlich auf den Jahresabschluss auswirken
- Personen beschäftigt, die nach den oben genannten Kriterien nicht Abschlussprüfer sein dürfen.

Bei der eingeschränkten Revision macht der Gesetzgeber die Ausnahme, dass die Mitwirkung bei der Buchführung und die Erbringung anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft grundsätzlich als zulässig erachtet werden. Wir halten diese Ausnahme für nicht unproblematisch, aber insbesondere in kleinen Verhältnissen vor dem Hintergrund der im Gesetz genannten verbindlichen Rahmenbedingungen (OR Art. 716a Abs. Ziff. 3 und 6, Art. 729 Abs. 2, Art. 729b Abs. 1 Ziff. 3) für vertretbar. Die Revisionsstelle muss sich allerdings bewusst machen, dass sie bei der Mitwirkung in der Buchführung und der Erbringung anderer Dienstleistungen einem deutlich erhöhten Haftungsrisiko ausgesetzt ist.

Eine Haftung der Revisionsstelle halten wir nach wie vor als sinnvoll, wobei sie nur für ihr eigenes Fehlverhalten haften sollte. Das Rotationsprinzip bei der ordentlichen Revision beurteilen wir, so wie es in der Schweiz zur Anwendung kommt, als zweckmässig.

Das Führen des Verzeichnisses der Inhaberaktien wie die Meldung der wirtschaftlich berechtigten Personen führen zu einer weiteren Bürokratie, vor allem im KMU Bereich. Die Meldung des wirtschaftlich Berechtigten kann sehr komplex sein (z.B. Begünstigte oder Begünstigtenkreis in ausländischen Stiftungs- oder Truststrukturen, die Unterscheidung transparente oder intransparente Vehikel). Zudem liegen den Banken bereits entsprechende Meldungen vor; dazu kommt die unsägliche Bürokratie mit FACTA Formularen und bald mit AIA.

Weitere Prüfaufgaben der Revisionsstellen wie Lohngleichheit oder Corporate Social Responsibility lehnen wir klar ab.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident